

- Auszug -



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An
die Landkreise und kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

die der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern
und für Kommunales unterliegenden Zweckver-
bände

die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und
Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere Landesbehör-
den

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 21. März 2019

**Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des Ge-
setzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018
Hier: Anwendungshinweise zur Änderung der Brandenburgischen Kommunal-
verfassung (Artikel 3) und zum Gesetz zur Beschleunigung der Aufstel-
lung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Artikel 18)**

1. Allgemeine Hinweise

Die Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen hat die Gemeinden und Ge-
meindeverbände des Landes Brandenburg vor erhebliche Herausforderungen
gestellt, die überwiegend gemeistert worden sind. Der Umstellungsprozess war
mit einem weitaus größeren Arbeitsaufwand verbunden, als dies zunächst ange-
nommen werden konnte. Nicht zuletzt diese Tatsache hat dazu geführt, dass bei

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu
richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2019.052095

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Referat 32
Gesch.Z.: 32-349-07
Hausruf: 0331 866-2320
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Komm.Wirtschaft-Finanzen@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

2.3 Aufstellung der Gesamtabschlüsse

Die Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 83 BbgKVerf wurde von dem Haushaltsjahr 2013 auf das Haushaltsjahr 2024 verschoben (§ 141 Abs. 5 BbgKVerf n. F.). Dies bedeutet, dass alle Gemeinden und Gemeindeverbände, auch die, die bereits Gesamtabschlüsse aufgestellt haben, das Recht haben, bis einschließlich 2023 auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Durch die Änderung des § 141 Abs. 19 BbgKVerf a. F. ist nachträglich die Aufstellungspflicht für Gesamtabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 entfallen. Unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes beginnt die Pflicht zur erstmaligen Aufstellung für alle Gemeinden und Gemeindeverbände neu.

Gemeinden und Gemeindeverbände, die bereits Gesamtabschlüsse aufgestellt haben, können auf die weitere Aufstellung verzichten. Bei dieser Entscheidung handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist daher ein Beschluss der Gemeindevertretung über den Zeitraum des Verzichts zur Erstellung von Gesamtabschlüssen herbeizuführen.

Werden Gesamtabschlüsse vor dem Jahr 2023 erstellt, können diese nach eigenem Ermessen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend oder vereinfacht aufgestellt werden. Nur Gesamtabschlüsse, die den gesetzlichen Vorgaben des § 83 BbgKVerf entsprechend aufgestellt werden, unterliegen der örtlichen Prüfung gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BbgKVerf.

Vereinfachungsregelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Jahr 2023 sind derzeit nicht in Planung. Hier soll die bundesweite Entwicklung abgewartet werden.

Die Aufstellung von Gesamtabschlüssen für die Jahre bis einschließlich 2023 ist nicht als freiwillige Aufgabe zu klassifizieren, weil der Gesetzgeber lediglich die Pflicht zur erstmaligen Aufstellung verschoben hat.

2.4 Beschlussfassung zur Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse und über den Verzicht der Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Gemeindevertretung hat vor der Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Sie kann auch einen Beschluss fassen und damit anregen, dass das Rechnungsprüfungsamt auf die Prüfung der einzelnen verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse verzichtet. Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt auf die Prüfung der einzelnen verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse verzichtet, muss dieses nach pflichtgemäßem Er-